

Ergeht an:
BVA-Mitglieder
Alle Landesinnungen

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe
Sparte Gewerbe und Handwerk
der Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13
E lebensmittel.natur@wko.at
W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter
DI Lorencz/Fröhler

Durchwahl
3650

Datum
18.06.2020

Rundschreiben 040/2020

Lebensmittelrecht	Rückstände	
Betrifft: Neue Regelungen für Chlorat		Frist:
Chlorat: Verordnung zur Festsetzung spezifischer Rückstandshöchstgehalte veröffentlicht		

Im [Amtsblatt L178](#) vom 08.06.2020 ist die Änderung der [Verordnung 396/2005](#) über Höchstgehalte an Pestizidrückständen hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Chlorat in oder auf bestimmten Lebensmitteln veröffentlicht worden.

Die neuen Höchstgehalte für Chlorat gelten bereits **ab 28. Juni 2020** ohne Einschränkung.

Wichtig: Für verarbeitete Produkte können in bestimmten Fällen zusätzliche Chlorat-Einträge berücksichtigt werden. Die Beweislast hierfür liegt beim Lebensmittelunternehmer. Bei der amtlichen Beurteilung solcher zusätzlichen Einträge dürften künftig zum einen rechtliche Regelungen bzw. behördliche Empfehlungen - z. B. zu Trinkwasser - ebenso eine Rolle spielen wie (gemäß Erwägungsgrund (7)) die „Befolgung einer guten Herstellungspraxis bei gleichzeitig guter Hygienepraxis“.

Ziel der Kommission ist es, dass die Chloratgehalte in Lebensmitteln weiter sinken. Deshalb sollen die Festlegungen der Verordnung in fünf Jahren überprüft werden. Die Diskussion um die neuen Höchstgehalte ist jedoch aus unserer Sicht noch nicht abgeschlossen. Deshalb teilen Sie uns bitte allfällige erste Erfahrung mit den Regelungen in der Kommunikation mit den Behörden mit, sobald diese vorliegen.

Wir bitten die Landesinnungen um Information der Mitgliedsbetriebe.

Freundliche Grüße
BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Willibald Mandl e.h.
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin